Regelung zur Qualifikation von Realschullehrkräften mit Studium evangelische Religionslehre und erstem Staatsexamen für den Einsatz im RU an privaten, kommunalen und kirchlichen Realschulen

Ausgangsfrage

Wie können Lehrkräfte, die Evangelische Religionslehre für Realschule studiert und mit dem ersten Staatsexamen abgeschlossen haben, eine unbefristete Lehrbeauftragung der ELKB erhalten, wenn sie an einer Realschule in privater, kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft angestellt sind und daher kein Referendariat und kein zweites Staatsexamen absolviert haben?

Regelung

Die Praxis für Lehrkräfte mit Erweiterungsfach sollte analog auch auf Lehrkräfte mit erstem Staatsexamen angewendet werden, die an privaten, kommunalen oder kirchlichen Realschulen tätig sind.

Demnach kann eine unbefristete Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht an Schulen eines bestimmten privaten, kommunalen oder kirchlichen Trägers erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nachweis über den **Besuch des homiletisch-liturgischen Seminars** für Realschulen am RPZ Heilsbronn.
2. Durchführung eines **Motivationsgesprächs** mit einem Mitarbeiter aus dem Referat Bildung oder der Fachreferentin für Realschule am RPZ Heilsbronn. Ziel ist die Klärung der persönlichen Motivation, der theologischen und religionspädagogischen Haltung und der fachlichen Eignung.
3. Teilnahme an **mindestens fünf religionspädagogischen Fortbildungstagen** innerhalb von zwei Jahren (zusätzlich zum homiletisch-liturgischen Seminar). Die Teilnahme ist beim Unterrichtsbesuch nachzuweisen.
4. Angekündigter **Unterrichtsbesuch** zur Bestätigung der Lehrbeauftragung, sobald die Voraussetzungen 1-3 erfüllt wurden (spätestens nach drei Jahren). Dabei wird geprüft, ob der Unterricht gemäß Schrift und Bekenntnis der ELKB erfolgt. Der Besuch erfolgt durch die zuständige Direktorin bzw. den zuständigen Direktor der Schulreferate im Kirchenkreis.

Fristen und Verfahren

Für die Erbringung dieser Voraussetzungen haben die Antragstellenden drei Jahre Zeit – entsprechend der Gültigkeitsdauer ihrer befristeten Vocatio.

Ist dieser Zeitraum bereits verstrichen, kann die befristete Vocatio durch die Abteilung K des Landeskirchenamtes um zwei Jahre verlängert werden. Innerhalb dieser Frist müssen die Voraussetzungen (1-4) erfüllt werden.

Nach erfolgreicher Erfüllung kann ein Antrag auf unbefristete Lehrerlaubnis gestellt werden. Diese wird in Form einer

„Unbefristeten Lehrerlaubnis für den Einsatz im Religionsunterricht an bayerischen Realschulen in privater/kommunaler/kirchlicher Trägerschaft des/der [Name des Trägers]“

erteilt.

Dr. Patrick Grasser, 9.10.2025

Die vorliegende Regelung wurde in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachreferentin am RPZ Heilsbronn, Dipl.-Rel.Päd. Sabine Schwab, der geschäftsführenden Vorständin der ESSBAY, Ute Wania-Olbrich, sowie dem leitenden Kirchenrechtsdirektor (K6.2), Dr. Ottmar Funk, erarbeitet und zur Umsetzung beschlossen.

Dr. Patrick Grasser

Referat Bildung der ELKB
Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn
Abteigasse 7

91560 Heilsbronn

patrick.grasser@rpz-heilsbronn.de